



SCHLECHT UND COLLEGEN
AUDIT

TESTATSEXEMPLAR

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

der

BörseGo AG, München

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Schlecht und Kollegen audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Barer Straße 7
80333 München

Tel.: +49 (0)89 / 24 29 16 – 0
Fax: +49 (0)89 / 24 29 16 – 99
Mail: info@schlecht-partner.de

ANLAGENVERZEICHNIS

- ANLAGE 1** Bilanz zum 31. Dezember 2021
- ANLAGE 2** Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 (Geschäftsjahr 2021)
- ANLAGE 3** Anhang für das Geschäftsjahr 2021
- ANLAGE 4** Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- ANLAGE I** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften



BILANZ

BörseGo AG
München

zum

31. Dezember 2021

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		109.000,00	100.000,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		35.372,09	2.394,00	II. Kapitalrücklage		1.935.000,00	0,00
II. Sachanlagen				III. Gewinnrücklagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		101.940,00	161.187,50	1. gesetzliche Rücklage		10.900,00	10.000,00
III. Finanzanlagen				IV. Bilanzgewinn		1.703.512,55	1.286.710,66
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	187.922,49		187.922,49	- davon Gewinnvortrag Euro 1.036.710,66 (Euro 567.794,74)			
2. Beteiligungen	<u>103.334,61</u>	291.257,10	42.080,05	B. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen				1. Steuerrückstellungen	62.167,88		16.500,00
I. Vorräte				2. sonstige Rückstellungen	<u>432.601,54</u>	494.769,42	280.906,12
1. geleistete Anzahlungen		0,00	8.323,84	C. Verbindlichkeiten			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	488.475,08		392.428,44
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.014.894,98		570.904,24	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 488.475,08 (Euro 392.428,44)			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	51.073,32		89.377,62	2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>250.577,38</u>	739.052,46	231.008,28
3. sonstige Vermögensgegenstände - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 100.006,59 (Euro 92.532,75)	<u>188.783,26</u>	1.254.751,56	321.347,01	- davon aus Steuern Euro 214.598,05 (Euro 187.804,75)			
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		4.604.078,82	1.999.715,32	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 17.759,63 (Euro 24.717,63)			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		67.119,32	53.293,91	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 250.577,38 (Euro 231.008,28)			
		<u>6.354.518,89</u>	<u>3.436.545,98</u>	D. Rechnungsabgrenzungsposten		1.362.284,46	1.118.992,48
		<u><u>6.354.518,89</u></u>	<u><u>3.436.545,98</u></u>			<u>6.354.518,89</u>	<u>3.436.545,98</u>

BörseGo AG, München

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	<u>11.209.607,04</u>	<u>9.993.497,85</u>
2. Gesamtleistung	11.209.607,04	9.993.497,85
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	2.493,95
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.739,50	10.711,00
c) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>100.228,16</u>	<u>161.415,57</u>
	101.967,66	174.620,52
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung Euro 1.770,20 (Euro 8.200,56)		
4. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.348.888,24	1.183.957,48
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	4.703.423,51	4.296.636,74
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>786.665,79</u>	<u>795.353,79</u>
	5.490.089,30	5.091.990,53
- davon für Altersversorgung Euro 35.874,08 (Euro 33.087,61)		
6. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	78.670,55	119.020,32
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	340.861,50	333.087,73
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	25.291,55	22.448,69
c) Reparaturen und Instandhaltungen	34.085,80	10.735,90
d) Fahrzeugkosten	108.626,32	120.363,23
e) Werbe- und Reisekosten	334.258,90	268.182,78
f) Kosten der Warenabgabe	1.637.731,14	1.498.642,47
g) verschiedene betriebliche Kosten	793.985,71	428.413,66
h) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	112,50	227,50
i) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen	35.600,89	38.431,79
j) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>9.010,90</u>	<u>5.000,00</u>
	3.319.565,21	2.725.533,75
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung Euro 10,90 (Euro 0,00)		
8. Erträge aus Beteiligungen	5.975,48	0,00
- davon aus verbundenen Unternehmen Euro 5.975,48 (Euro 0,00)		
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00	608,58
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	897,58	867,03
- davon aus verbundenen Unternehmen Euro 0,00 (Euro 261,25)		
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	38.817,60	0,00
- davon außerplanmäßige Abschreibungen Euro 38.817,60 (Euro 0,00)		
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.200,00	7.557,76
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>344.279,57</u>	<u>320.362,46</u>
14. Ergebnis nach Steuern	694.937,29	721.171,68
15. sonstige Steuern	27.235,40	2.255,76
16. Jahresüberschuss	667.701,89	718.915,92
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.036.710,66	567.794,74
18. Einstellungen in Gewinnrücklagen in die gesetzliche Rücklage	900,00	0,00
19. Bilanzgewinn	<u>1.703.512,55</u>	<u>1.286.710,66</u>

Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die BörseGo AG hat ihren Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichtes München unter der Registernummer HRB 169607 eingetragen.

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Grundsätzen unter Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der ergänzenden Regelungen des Aktiengesetzes (AktG).

Die BörseGo AG weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft i. S. des § 267 HGB auf. Die Gesellschaft nimmt die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 264, 274a, 276, 288 und 326 HGB in Anspruch.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist im Gesamtkostenverfahren erstellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zugleich in Übereinstimmung mit den steuerlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften ausgewiesen, wenn und soweit dies die handelsrechtlichen Regelungen zulassen.

Die Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden bzw. -wahlrechte wurden - mit Ausnahme der nachfolgend beschriebenen Änderungen - gegenüber dem Vorjahr beibehalten:

Im Geschäftsjahr 2021 werden Vertriebsprovisionen für (Dienstleistungs-)Kommissionsgeschäfte in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen (T€ 35). Im Vorjahr erfolgte der Ausweis als Abzugsposten innerhalb der Umsatzerlöse (T€ 22).

Im Geschäftsjahr 2021 werden Vorauszahlungen für noch nicht erhaltene Leistungen in den sonstigen Vermögensgegenstände ausgewiesen (T€ 7). Im Vorjahr erfolgte der Ausweis unter der Position "geleistete Anzahlungen" (T€ 8).

Im Geschäftsjahr 2021 werden Aufwendungen für Geldverwahrungsgebühren und Avalprovisionen in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen (T€ 7). Im Vorjahr erfolgte der Ausweis unter der Position "Zinsen und ähnliche Aufwendungen" (T€ 8).

Im Geschäftsjahr 2021 werden lohnsteuerpflichtige sonstige Aufwendungen für das Personal - im Wesentlichen Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen, Verpflegung und Geschenke an die Mitarbeiter - sowie Kosten der Personalgewinnung in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen (T€ 28). Im Vorjahr erfolgte der Ausweis unter der Position "Löhne und Gehälter" (T€ 12).

Im Geschäftsjahr 2021 werden nicht lohnsteuerpflichtige sonstige Aufwendungen für das Personal - vorallem Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen, Verpflegung und Geschenke an die Mitarbeiter - in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen (T€ 14). Im Vorjahr erfolgte der Ausweis unter der Position "soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung" (T€ 21).

Eine Anpassung der Vorjahreszahlen in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte für sämtliche aufgeführte Änderungen nicht.

Das Ansatzwahlrecht für selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nach § 248 Abs. 2 S. 1 HGB wird nicht ausgeübt.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert. Die Nutzungsdauer orientiert sich an den betriebsindividuellen Erfahrungswerten.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert. Die Nutzungsdauer orientiert sich an den betriebsindividuellen Erfahrungswerten.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von bis zu 800 € netto werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben.

Die Finanzanlagen (Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen) sind zu Anschaffungskosten bzw. bei voraussichtlich dauernder Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen. Das Wahlrecht des § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB wird nicht in Anspruch genommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Risiken werden, soweit erforderlich, durch individuelle Bewertungsabschläge berücksichtigt. Dem allgemeinen Ausfall- und Kreditrisiko wird durch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % auf die Nettoforderungen ausreichend Rechnung getragen.

Die Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nominalbetrag angesetzt.

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Aktivseite Ausgaben und auf der Passivseite Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand beziehungsweise Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagte Steuern, sowie erwartete Steuernachzahlungen.

Die sonstigen Rückstellungen werden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei werden alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung werden mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet. Unrealisierte Gewinne werden nur berücksichtigt, soweit sie Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr betreffen.

Erläuterungen zur Bilanz

Der Anstieg des Finanzanlagevermögens im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus dem Erwerb einer neuen Beteiligung im Geschäftsjahr 2021. Mit Vertrag vom 10. August 2021 und der entsprechenden Eintragung im Handelsregister am 07. September 2021 hat die BörseGo AG Geschäftsanteile an der Sidecaps GmbH mit Sitz in Hamburg erworben. Die gesamten Anschaffungskosten inkl. Anschaffungsnebenkosten betragen 100.072,16 €.

Der Betrag der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr ist in der Bilanz vermerkt.

Die am Bilanzstichtag ausgewiesenen flüssigen Mittel in Höhe von 4.604.078,82 € (im Vorjahr 1.999.715,32 €) beinhalten unterwegs befindliche Gelder und Guthaben bei Kreditinstituten.

Das gezeichnete Kapital wurde im Berichtszeitraum um 9.000,00 € auf 109.000,00 € erhöht und besteht jetzt aus 109.000 auf den Namen lautenden Stückaktien.

Die Kapitalrücklage enthält das Aufgeld aus der im Berichtsjahr durchgeführten Barkapitalerhöhung und beträgt zum Stichtag 1.935.000,00 €.

Die Hauptversammlung vom 25. Februar 2022 hat eine weitere Kapitalerhöhung um 3.000,00 € beschlossen.

Ferner ist der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 8. November 2021 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 7. November 2026 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 50.000,00 € zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital 2021/I).

Die gesetzliche Rücklage gem. § 150 AktG beträgt zum Bilanzstichtag 10.900,00 € (im Vorjahr 10.000,00 €). Die Zuführung in Höhe von 900,00 € erfolgte aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2021.

Im Bilanzgewinn ist ein Gewinnvortrag in Höhe von 1.036.710,66 € (im Vorjahr 567.794,74 €) enthalten.

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr ist in der Bilanz vermerkt.

Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen wie folgt:

	2022 < 1 Jahr	2023-2027 1 - 5 Jahre	2028 ff. > 5 Jahre
Mietverpflichtungen	332.253,00 €	1.176.131,00 €	- €
Kfz-Leasingverpflichtungen	38.532,62 €	6.217,62 €	- €
Sonstige Leasingverpflichtungen	82.073,04 €	148.211,06 €	- €
Gesamt	452.858,66 €	1.330.559,68 €	- €

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die planmäßigen Abschreibungen im Geschäftsjahr betragen auf immaterielle Vermögensgegenstände 4.135,80 € (im Vorjahr 976,50 €), auf Sachanlagen 64.229,28 € (im Vorjahr 107.001,78 €) und auf geringwertige Wirtschaftsgüter 10.305,47 € (im Vorjahr 11.042,04 €).

Im Berichtsjahr wurde auf die Beteiligung an der Om7Sense GmbH eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 38.817,60 € vorgenommen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten Rechts-, Beratungs- und Emissionskosten für den Börsengang in 2022 in Höhe von 179.023,70 € (im Vorjahr 0,00 €).

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Erträge aus der Währungsumrechnung in Höhe von 1.770,20 € (im Vorjahr 8.200,56 €).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten Aufwendungen aus der Währungsumrechnung in Höhe von 10,90 € (im Vorjahr 0,00 €).

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen enthalten periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 1.505,00 € (im Vorjahr 0,00 €).

Die Aufwendungen für sonstige Steuern enthalten periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 25.743,44 € (im Vorjahr 8,78 €).

sonstige Angaben

Im Jahr 2021 wurden durchschnittlich 72 Arbeitnehmer beschäftigt (im Vorjahr 67).

Die Gesellschaft erstellt als Mutterunternehmen i. S. des § 290 Abs. 1 HGB einen freiwilligen Konzernabschluss nach den handelsrechtlichen Vorschriften.

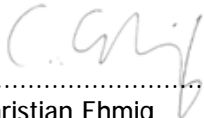
München, den 25. Mai 2022



.....
Thomas Waibel
Vorstand



.....
Robert Abend
Vorstand



.....
Christian Ehmig
Vorstand



.....
Johannes Pfeuffer
Vorstand

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die BörseGo AG, München

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der BörseGo AG, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht,

und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu

ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 27. Mai 2022

Schlecht und Collegen audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sarah Kasper
Wirtschaftsprüferin

Michael Schlecht
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



SCHLECHT UND COLLEGEN
AUDIT

SCHLECHT UND COLLEGEN AUDIT GMBH
BARER STRASSE 7
803 MÜNCHEN

TEL.: +49 (0)89 / 24 29 16 - 0
FAX: +49 (0)89 / 24 29 16 - 99

INFO@SCHLECHT-PARTNER.DE
WWW.SCHLECHT-PARTNER.DE